

Nachrichten aus dem Patriarchat

Gesteuerte Gnade

Dass Steuern steuern, nämlich das Verhalten von einzelnen Menschen, ja sogar von Konzernen und den ihnen entgegenkommenden Staaten, zeigt nicht zuletzt das kollusive Zusammenwirken letzterer, um im Wettbewerb um den niedrigsten Steuersatz Steuerparadiese nicht nur auf den Cayman Inseln, sondern auch mitten in Europa zu errichten und so Großkonzerne davon abzuhalten, sich in einem anderen Staat niederzulassen.

Dass niemand gern Steuern zahlt, überhaupt oder mehr als irgend vermeidbar, scheint nicht nur bei den schlecht beleumundeten Griechen, sondern weltweit eine eherne Regel zu sein; nur über Dänen gibt es das Gerücht, diese zahlten gerne Steuern. Dass vom deutschen Staat, der seine finanzielle Handlungsfähigkeit zu einem wesentlichen Teil den Steuereinnahmen verdankt, Steuern als ein vom Bürger nach Möglichkeit zu vermeidendes Übel angesehen werden, ergibt sich nicht nur aus dem steten Lockruf in Wahlprogrammen nach Steuersenkungen, sondern auch aus den von Gerichten aus der ehelichen Lebensgemeinschaft nach §1353 BGB hergeleiteten Verpflichtung, einer steuerlichen Zusammenveranlagung zuzustimmen, wenn dadurch die Steuerschuld des anderen Ehepartners oder Verpartnerten (LPartG) verringert wird und keine eigenen zusätzlichen Steuerbelastungen entstehen, etwa weil der andere sich verpflichtet, ihn – meistens sie – von den Steuernachteilen freizustellen. Wenn Eheleute/Verpartnerte bei der Zusammenveranlagung nicht für beide die Steuerklasse IV – dies bei gleich hohem Einkommen –, sondern die Kombination der günstigen Klasse III – für den Mehrverdienenden – und der ungünstigeren Klasse V – für den/die Geringerverdierende/n – wählen, so führt dies dazu, dass steuerlich beide so behandelt werden, als habe jeder die Hälfte verdient. Der Steuervorteil ist am größten, wenn der eine Partner sehr viel und der andere nichts verdient, weil durch das Splitting auch die mit steigendem Einkommen einhergehende Steuerprogression abgemildert wird. Wegen des Gender Pay Gaps sind die Ehefrauen regelmäßig in Steuerklasse V, zahlen faktisch um des gemeinsamen Steuervorteils willen einen Teil der Steuern mit, die der Gatte mit der günstigen Klasse III hätte zahlen müssen, und müssen sich oft anhören, sie sollten besser zu Hause bleiben, weil eine Erwerbstätigkeit sich steuerlich nicht lohne. Während die einen, etwa Severin Sandweg (*Der Splittingtarif nach §32a Abs. 5 EStG – Relikt aus alten Zeiten oder ausgewogene Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit?*, DStR 2014, 2097ff) das Splitting sowie die »besondere Anerkennung der Aufgaben der Ehefrau und Mutter« loben, den Hausmann und Vater darüber nicht vergessen und einen negativen Anreiz für Ehefrauen zur Erwerbstätigkeit verneinen (2009), wird von anderen (Peter Bareis/Theodor Siegel, *Splitting als partielle Trauscheinsubvention – alles andere als »ausgewogene Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit«*, Stellungnahme zum Beitrag von Sandweg, DStR 2015, 456ff) dieser Feststellung

widersprochen. Rational handelnde Individuen würden sich gegen eine steuerpflichtige Tätigkeit entscheiden, Arbeitsmarktverzerrungen würden verstärkt, weil mit der kostenlos von der Ehefrau erbrachten Hausarbeit professionelle Dienstleistungsanbieter nicht konkurrieren könnten, und es widerspreche dem Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, wenn bei weiterhin unterschiedlichem, aber steigendem Einkommen von Ehepaaren der angeprangerte Splittingvorteil noch steige. Offenbar haben die redlichen Verfasser noch nichts davon gehört, dass die Hausarbeit der Ehefrau eines Millionärs wegen der Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit und Hausarbeit nach §1360 BGB ungleich wertvoller ist als die einer Arbeiterfrau. – Dass bei diesen Einkommenssteuersparmodellen langfristige Zielsetzungen wie die der eigenen gesetzlich Altersrente hintangestellt werden, mag zum Teil daran liegen, dass wegen der staatlichen Rentenpolitik viele Frauen mit niedrigem oder mittleren Einkommen nur noch eine Rente auf Hartz IV-Niveau erwirtschaften werden, zum Teil an jener ehernen Steuersparrationalität. – Da Splitting eine bestehende Ehe oder Verpartnerung voraussetzt, wie kann es sein, dass bei Beendigung durch Scheidung oder Tod die Hinterbliebene, obwohl alleinstehend, nicht sofort wieder in den Orkus der ungünstigen Steuerklasse I fällt? Dies ist nach §32a Abs.6 S.1 Nr.1 EStG möglich, sodass die Verwitwete für das Todesjahr und das darauffolgende Jahr beantragen kann, mit ihrem individuellen Einkommen nicht nach Klasse V, sondern nach III veranlagt zu werden. Diese Verwitweten- oder auch Gnadensplitting genannte Veranlagung ist systemwidrig, wie Blümich (EStG, 133. Aufl. 2016, §32a, Rn. 49) feststellt, soll aber »Härten abmildern, die sich aus dem Übergang zum Grundtarif bzw. aus dem Verlust des Veranlagungswahlrechts ergeben.« Dass diese unverdiente, quasi göttliche Gnade von Staats wegen nur übergangsweise gewährt wird, versteht sich von selbst. Ob hinter diesen Härtefallüberlegungen auch das schlechte Gewissen eines personifizierten ideellen Staates steht, Frauen in die angeblich so vernünftige Steuerveranlagung nach Klasse V gelockt, ja sie sogar während der Ehe dazu für verpflichtet gehalten zu haben?

Silke Wittich-Neven